GEFAHRGUT: AUSBILDUNG

# Ausbildung der Lkw-Fahrer von Gefahrguttransporten

*Gefährliche Güter können auf der Straße nur unter Einhaltung bestimmter Bedingungen befördert werden. Geregelt wird der Gefahrguttransport durch die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und durch das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR). Unter anderem besteht bei der Beförderung in kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen eine Schulungspflicht für die Lkw-Fahrer.*
*Die Erst- und Auffrischungsschulung für Fahrzeugführer erfolgt im Rahmen einer von der IHK anerkannten Schulung. Die Prüfung findet losgelöst von der Schulung in der IHK Berlin statt. Allen Schulungen liegen bundesweit einheitliche Kurspläne der IHKs zugrunde.*

## 1. Schulungssystem

Die Erstschulung besteht aus den folgenden Kursen und vorgeschriebenen (Mindest-)Unterrichtungseinheiten (UE / 1 UE = 45 Minuten):

- Basiskurs: 18 UE Theorie und 1 UE praktische Übungen
- Aufbaukurs Tank: 12 UE Theorie und 1 UE praktische Übungen
- Aufbaukurs Klasse 1: 8 UE
- Aufbaukurs Klasse 7: 8 UE

Die **Auffrischungsschulung** besteht aus einem Kurs für alle schulungspflichtigen Fahrzeugführer und umfasst 8 UE Theorie und 4 UE praktische Übungen.

Schulungsinhalte sind unter anderem:

- allgemeine Gefahrgutvorschriften
- Gefahreigenschaften der beförderten Stoffe
- Begleit- und Beförderungspapiere, Dokumentation
- Fahrzeug- und Beförderungsarten
- Kennzeichnung, Bezettelung und orangefarbene Tafeln
- Durchführung der Beförderung
- Pflichten und Verantwortlichkeiten der Beteiligten, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

**Industrie- und Handelskammer zu Berlin**
Team Gefahrgut | E-Mail: Gefahrgut@berlin.ihk.de
Fasanenstraße 85 | 10623 Berlin | Tel.: +49 30 31510-555 | Fax: +49 30 31510-119
www.ihk.de/berlin

- Maßnahmen nach Unfällen und Zwischenfällen

## 2. Schulungspflicht

Der Umfang der Schulungspflicht richtet sich nach der jeweiligen Beförderungsart. Zu unterscheiden sind folgende Beförderungsarten:

### Stück- und Schüttgutbeförderungen

Führer von Fahrzeugen,

- mit denen gefährliche Güter befördert werden (seit 1.1.2007 unabhängig von der höchstzulässigen Gesamtmasse des Kfz)
- mit denen gefährliche Güter in festverbundenen Tanks oder in Aufsetztanks mit einem Fassungsraum bis zu 1 m³ befördert werden
- mit denen gefährliche Güter in Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder MEGG mit einem Einzelfassungsraum bis zu 3m³ auf einer Beförderungseinheit befördert werden
- Führer von Batteriefahrzeugen mit einem Gesamtfassungsraum bis zu 1 m³

**müssen an einer von der IHK anerkannten Schulung teilgenommen und die IHK-Prüfung für den Basiskurs bestanden haben**.

### Beförderung gefährlicher Güter in Tanks

Führer von Fahrzeugen, mit denen die gefährlichen Güter befördert werden

- in fest verbundenen Tanks
- Aufsetztanks mit einem Fassungsraum von mehr als 1 m³
- in Tankcontainern, ortsbeweglichen (multimodalen) Tanks oder Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) mit einem Einzelfassungsraum von mehr als 3 m³
- Batterie-Fahrzeugen mit einem Gesamtfassungsraum von mehr als 1 m³

**benötigen eine anerkannte Schulung und eine IHK-Prüfung für den Basiskurs und den Aufbaukurs Tank. Dies gilt auch bei Beförderungen gefährlicher Güter in leeren ungereinigten Tanks.**

### Beförderung von explosiven Stoffen

Unabhängig von der höchstzulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs gelten Sondervorschriften für die Beförderung von Stoffen der Klasse 1 (explosive Stoffe). Die Fahrzeugführer müssen an einem Basiskurs und dem Aufbaukurs Klasse 1 erfolgreich teilgenommen haben.

### Beförderung von radioaktiven Stoffen

Unabhängig von der höchstzulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs gelten Sondervorschriften für die Beförderung von Stoffen der Klasse 7 (radioaktive Stoffe). Die Fahrzeugführer müssen an einem Basiskurs und dem Aufbaukurs Klasse 7 erfolgreich teilgenommen haben.

### Befreiung von der Schulungspflicht

Die Fahrzeugführer für Stückguttransporte sind von der Schulungspflicht befreit, sofern

- Freistellungen nach Abschnitt 1.1.3 ADR zutreffen
- die mit einer Beförderungseinheit beförderten Mengen gefährlicher Güter nach der Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 ADR angegebenen Werte nicht überschritten werden
- die Bestimmungen über freigestellte Beförderungen nach Kapitel 3.4 ADR zutreffen (LQ-Versandstücke).

## 3. Auffrischung für Gefahrgutfahrer

Um eine noch gültige ADR-Bescheinigung verlängert zu bekommen, muss der Fahrzeugführer eine Auffrischungsschulung besuchen und die Auffrischungsprüfung absolvieren. Die Auffrischungsschulung besteht aus einem Kurs für alle schulungspflichtigen Fahrzeugführer. Sie muss in Zeiträumen von fünf Jahren wiederholt werden. **Zu beachten ist, dass die Auffrischung stets vor Ablauf der Gültigkeit der ADR-Bescheinigung erfolgen muss. Der Besuch einer Auffrischungsschulung nach dem Ablauf des Gültigkeitsdatums der ADR-Bescheinigung ist nicht möglich.** Der Fahrer muss in diesem Falle erneut eine Grundschulung besuchen.

Die Auffrischungsschulung/-prüfung kann bereits innerhalb eines Jahres vor Ablauf der Gültigkeit abgelegt werden, ohne dass dem Teilnehmer zeitliche Nachteile entstehen. **Nimmt der Fahrzeugführer an einer Auffrischungsschulung früher (als ein Jahr vor Ablauf der Gültigkeit) teil, so verkürzt er damit im Ergebnis die Gültigkeit seiner ADR-Bescheinigung. In diesem Fall wird ein neues Gültigkeitsdatum vergeben, das sich ab dem Datum der Auffrischungsprüfung berechnet.**

## 4. Prüfungen

Ab 01.01.2025 wird die Prüfung in den Räumen der IHK Berlin als PC-Prüfung angeboten und durchgeführt. Die Papierprüfung bei den Schulungsveranstaltern entfällt. Dann muss der Teilnehmer einer Gefahrgutfahrerschulung sich selbst über das Anmelde-Portal der IHK Berlin für einen Prüfungstermin anmelden. Informationen zur Anmeldung erhalten Sie direkt über unsere Internetseite. Es handelt sich um eine ausschließlich schriftliche, aus Multiple-Choice-Fragen bestehende Prüfung in digitaler Form. Der Teilnehmer wird zur jeweiligen Prüfung nur zugelassen, wenn er lückenlos an der entsprechenden von der IHK anerkannten Schulung teilgenommen hat. Die Zulassung zur Prüfung für einen Aufbaukurs kann nur erfolgen, wenn der Teilnehmer vorher die Prüfung für den Basiskurs bestanden hat. Beide Prüfungen können am selben Tag nacheinander in einem separaten Durchgang abgelegt werden.

**Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung:**
Der Prüfling darf nur an der Prüfung teilnehmen, wenn er die Schulung bei einem anerkannten Berliner Schulungsveranstalter vollständig besucht hat und die **Schulungsbescheinigung vom Veranstalter im Original sowie den Fotobogen mit biometrischem Passbild am Prüfungstag vorgelegt** und abgegeben hat. Ohne diese ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich. Die Prüfungsgebühr muss trotzdem bezahlt werden. Für die Aufbaukurs-Prüfung muss vorher die Basiskurs-Prüfung bestanden sein. Beide Prüfungen können am selben Tag nacheinander in einem separaten Durchgang abgelegt werden.

Die Prüfungsgebühr Basiskurs/Auffrischung beträgt einschließlich der Ausstellung der ADR-Schulungsbescheinigung je 75,- €, die Prüfungsgebühr eines Aufbaukurses beträgt je 75,- €.
Für eine Wiederholungsprüfung werden 75,- € erhoben.

Die Gebühren werden nachträglich, also im Anschluss an die Prüfung, per Gebührenbescheid erhoben. Hierbei wird der Gebührenbescheid entweder an die Teilnehmer selbst (Selbstzahler) bzw. an die Schulungsveranstalter (Sammelgebührenbescheid) oder an die einzelnen Firmen, Bildungsinstitute gestellt und per Post versandt. Wir bitten um zeitnahe Überweisung der Gebühren.

Die Dauer der Prüfung beträgt im Rahmen der Erstschulung:

- Basiskurs 45 Minuten
- Aufbaukurs Tank 45 Minuten
- Aufbaukurs Klasse 1 30 Minuten
- Aufbaukurs Klasse 7 30 Minuten

Im Rahmen der Auffrischungsschulung:

- Auffrischung 30 Minuten.

### Wiederholungsprüfung

Die IHK Berlin lässt bei nicht bestandener Erst-Prüfung eine einmalige Wiederholung der Prüfung im Bezirk der IHK Berlin ohne nochmalige Schulung zu.

*Beachte: Die Wiederholungsprüfung muss bei einer Auffrischungsschulung im Rahmen der Gültigkeit der ADR-Karte stattfinden. Nach Ablauf der Gültigkeit ist keine Wiederholungsprüfung mehr möglich.*

Informationen zur Anmeldung erhalten Sie direkt über unsere Internetseite.

## 5. ADR-Bescheinigungen

### Ausstellen der ADR-Bescheinigungen

Nach der lückenlosen Teilnahme an einer anerkannten Schulung und bestandener Prüfung (Basiskurs/Auffrischung) erteilt die IHK die ADR-Schulungsbescheinigung mit einer Geltungsdauer von fünf Jahren. Durch Besuch eines Aufbaukurses wird die ADR-Schulungsbescheinigung entsprechend erweitert, wobei für die Gültigkeitsdauer stets der Basiskurs maßgeblich ist. Seit 01.01.2013 werden die ADR-Schulungsbescheinigungen nur noch als ADR-Card mit Passbild ausgestellt.

### Verlängerung der Gültigkeit

Auffrischungsschulung und -prüfung können bereits innerhalb von 12 Monaten vor Ablauf der Gültigkeit abgelegt werden, ohne dass dem Teilnehmer zeitliche Nachteile entstehen. Das Gültigkeitsdatum der ADR-Schulungsbescheinigung wird um fünf Jahre verlängert.

### Ersatzbescheinigung

Im Falle des Diebstahls oder des Verlustes der ADR-Schulungsbescheinigung kann der Inhaber unter Angabe des Grundes eine Ersatzbescheinigung bei der IHK, bei der die letzte Prüfung abgelegt

wurde, beantragen. Das entsprechende Formular ist bei der zuständigen IHK erhältlich. Ab 01.01.2013 ist für die Ersatzausstellung ein Lichtbild in Passbildqualität erforderlich. Die Ausstellung der Ersatzbescheinigung kostet 50,00 €.